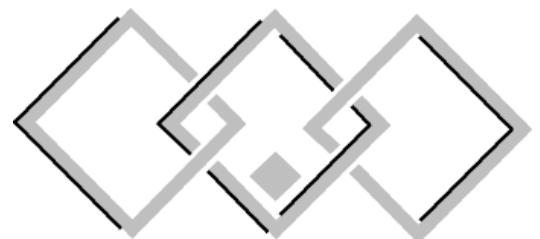


Regionalplan 2000

4. Änderung

Regionaler Grünzug im Landkreis Konstanz,
bei Steißlingen

Regionalverband
Hochrhein-Bodensee



4. Änderung des Regionalplanes 2000

Regionaler Grünzug im Landkreis Konstanz, bei Steißlingen

Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung 11.03.2002

Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
(Az: 5R-2424-33/9) 18.06.2002

Öffentliche Bekanntmachung (§ 10 Abs. 2 LplG)
im Staatsanzeiger Baden-Württemberg Nr. 28 (BAS) 22.07.2002

Eintritt der Verbindlichkeit 24.08.2002

Impressum:

Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen
Tel.: 07751-9115-0, Fax: 07751-9115-30

Verbandsvorsitzender: Dr. Bernhard Wütz , Landrat
Verbandsdirektor: Franz Schwendemann

Az.: 5R-2424-33/9

Genehmigung

**einer Teiländerung des Regionalplans 2000 für die Region
Hochrhein-Bodensee in den Bereichen
„Ziegelweg-Süd“,
im Süden westlich der L 226 und im Nordosten
auf der Gemarkung der Gemeinde Steißlingen (Landkreis Konstanz)**


1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee am 11. März 2002 als Satzung beschlossene Teiländerung des Regionalplans für die Region Hochrhein-Bodensee in den Bereichen „Ziegelweg“, im Süden der Gemeinde westlich der L 226 und im Nordosten auf Gemarkung der Gemeinde Steißlingen (Landkreis Konstanz) wird gemäß § 10 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 08. April 1992 (GBl. S. 229) für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfasst die der geänderten Raumnutzungskarte entsprechende Neuabgrenzung des durch Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Hochrhein-Bodensee ausgewiesenen Ziels „Regionaler Grünzug“ (Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich „Ziegelweg-Süd“ bei gleichzeitiger Erweiterung des Regionalen Grünzugs im Süden der Gemeinde westlich der L 226 und zum anderen im Nordosten der Gemeinde). Die der Beschlussfassung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee zugrunde liegende Begründung der Neuabgrenzung des Regionalen Grünzugs nimmt an der Verbindlichkeit nicht teil.

2. Gemäß § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Neuabgrenzung des Zieles „Regionaler Grünzug“ zu beachten.

3. Die Verbindlichkeit der Teiländerung des Regionalplans 2000 für die Region Hochrhein-Bodensee tritt mit Ablauf der öffentlichen Auslegung ein.

Stuttgart, den 18. Juni 2002


Thomas Langheinrich
Ministerialdirigent

Satzung
des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee
über die Feststellung der
4. Änderung des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee vom 18.12.1995

Die Verbandsversammlung hat am 11. März 2002 aufgrund von § 9 Abs. 6 des Landesplanungsgesetzes (LplG) vom 8. April 1992 /GBl. S. 229) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die 4. Änderung des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee „Regionaler Grünzug im Landkreis Konstanz, bei Steißlingen“ –wie im Ausschnitt der Raumnutzungskarte dargestellt (Anlage zu dieser Satzung) – wird festgestellt.

(2) Die textlichen Festsetzungen zu den Regionalen Grünzügen bleiben davon unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf der öffentlichen Auslegung in Kraft. Die genehmigte Änderung der Grundsätze und Ziele des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee wird damit verbindlich (§ 10 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 bis 4 LplG).

Waldshut-Tiengen, den 11. März 2002



Dr. Bernhard Wütz
Verbandsvorsitzender

Gegenstand der 4. Regionalplan-Änderung (Begründung)

Änderung des Grünzuges im Landkreis Konstanz (Gemarkung Steißlingen)

Zur Zeit der Aufstellung des Regionalplanes waren Flächen für die Siedlungserweiterung der Gemeinde Steißlingen am nordöstlichen Ortsrand vorgesehen. Zwischenzeitlich haben sich die Eigentumsverhältnisse geändert und die Gemeinde beabsichtigt, südlich des bereits bestehenden Baugebietes „Ziegelweg“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden. Dem steht der Regionale Grünzug entgegen.

Nach Äußerungen der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Konstanz) sowie des Naturschutzbeauftragten des Landratsamtes Konstanz steht einer Reduzierung des Grünzuges aus naturschutzfachlicher Sicht nichts entgegen; bei der Fläche handelt es sich um Ackerflächen. Als Ausgleichsflächen für den Eingriff in den Grünzug wird dieser an zwei Stellen vergrößert; zum einen im Süden der Gemeinde westlich der L 226 und zum anderen im Nordosten; beiden Flächen sind aus naturschutzfachlicher Sicht ökologisch wertvoller als der reduzierte Bereich. Voraussetzung ist jedoch, dass der landschaftlich wertvolle „Geißbühl“ nicht bebaut wird; dies ist nach Aussage der Gemeinde Steißlingen auch nicht vorgesehen.

Anlage zur „Satzung des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee über die Feststellung der 4. Änderung des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee vom 18.12.1995“ - Regionaler Grünzug im Landkreis Konstanz, bei Steißlingen (Kartenteil)

